

FAQ

zum Verfahrensablauf



Warum muss ich ein Formular ausfüllen?

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann ein Antrag auf Einbürgerung grundsätzlich formlos gestellt werden. Dies bedeutet, dass für die Antragstellung kein spezielles Antragsformular gesetzlich vorgeschrieben ist und ein einfaches schriftliches Gesuch grundsätzlich ausreicht, um das Einbürgerungsverfahren zu eröffnen.

Für die ordnungsgemäße und sachgerechte Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen, sind jedoch bestimmte personenbezogene Angaben zu Ihrer Person sowie – soweit einschlägig – zu Ihren Familienangehörigen erforderlich. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt auf Grundlage der §§ 8 bis 12b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).

In der Verwaltungspraxis haben sich standardisierte Antragsformulare bewährt, um einen zügigen Verfahrensablauf sowie die Vollständigkeit und Einheitlichkeit der erforderlichen Angaben sicherzustellen. Die Verwendung dieser Formulare dient der Vermeidung formeller Mängel, der Effizienz der Bearbeitung sowie der rechtssicheren Erfassung aller relevanten Informationen.

Unsere Antragsformulare sind darauf ausgerichtet, sämtliche erforderlichen Angaben strukturiert und vollständig zu erfassen. Ein formlos eingereichter Antrag (z. B. in Form eines freien Schreibens) kann demgegenüber unvollständig sein, was regelmäßig Rückfragen und Verzögerungen im Verfahren nach sich zieht.

Bitte beachten Sie, dass ohne vollständige und wahrheitsgemäße Angaben eine sachgerechte Prüfung und Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags nicht erfolgen kann.

Wieso benötige ich nach der Antragstellung einen Termin für eine persönliche Vorsprache?

Trotz formloser Antragstellung ist eine **persönliche Vorsprache bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde zwingend erforderlich**. Diese dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- der Feststellung Ihrer Identität sowie eines persönlichen Eindrucks;
- der Überprüfung Ihrer tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnisse;
- der Durchsicht der ausgefüllten Antragsformulare zur Vermeidung formeller Fehler, einschließlich etwaiger Korrekturen und Ergänzungen;
(bitte beachten Sie, dass ohne die im Formular verlangten Angaben eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich ist)
- der Prüfung der zum Termin mitgebrachten Originalunterlagen auf Echtheit und Vollständigkeit – in der Regel erhalten Sie diese unmittelbar zurück;
(Rdn. 2.10.3. Rheinland-pfälzische Verfahrensregelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht)
- der Klärung etwaiger offener Fragen sowie Feststellung, ob weitere Unterlagen oder Informationen nachzureichen sind;
- der Feststellung Ihrer Kenntnisse über die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie über die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und deren Folgen. Nach erfolgter Befragung geben Sie bei uns Ihre schriftliche Loyalitätserklärung und die erforderlichen Bekenntnisse persönlich ab - siehe hierzu das „**Merkblatt FDGO**“;
(Nach Nr. 10 Rdn. 14, der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (Stand 01 Mai 2025) sind die Bekenntnisse, ebenso wie die Loyalitätserklärung, persönlich bei der Einbürgerungsbehörde abzugeben, da diese Erklärungen höchstpersönlicher Natur sind.)
- der Zahlung der vollständigen Einbürgerungsgebühr – wahlweise bar oder mit EC-Karte;
- der Information über die weiteren Verfahrensschritte im Einbürgerungsverfahren.

Die persönliche Vorsprache stellt somit einen wesentlichen Verfahrensschritt dar und ist notwendig, um eine sachgerechte Bearbeitung des Einbürgerungsantrags zu gewährleisten.

(Gemäß § 34 Satz 2 StAG i.V.m. § 82 Abs. 4 AufenthG, kann Ihr persönliches Erscheinen auch angeordnet werden.)

Erst nach diesem Verfahrensschritt und wenn uns alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen, können wir die erforderlichen Stellungnahmen anderer Behörden einholen (siehe dazu Punkt „F“ in unserem Merkblatt „Verfahrensablauf“)

(Hessischer VGH, Beschluss v. 20.08.2024 - 3 B 1062/24)

Warum dauert es mehrere Monate bis mit der Bearbeitung meines Antrages begonnen wird oder ich einen Termin bekomme?

Gegenwärtig ist eine Überlastung der Staatsangehörigkeitsbehörde u.a. durch eine vorübergehende Antragsflut gegeben. Mit der am 27. Juni 2024 in Kraft getretenen Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist u.a. das grundsätzliche Gebot der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG a.F.) entfallen und die erforderlichen Voraufenthaltszeiten sind erheblich verkürzt worden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StAG). Die mit dieser Gesetzesänderung verbundene Erleichterung der Einbürgerungsvoraussetzungen hat zu einer **erheblich größeren Zahl potenziell Anspruchsberechtigter** und dementsprechend auch zu einem **erheblichen Anstieg an Einbürgerungsanträgen in kurzer Zeit** geführt. Dies **gilt bundesweit**, wo in zahlreichen Städten vor allem seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 deutlich mehr Anträge zu verzeichnen sind. (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss v. 18.02.2025 - 7 E 11394/24.OVG).

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in chronologischer Reihenfolge nach Antragseingang. Aufgrund der sehr hohen Nachfrage an Einbürgerungen kann es mehrere Monate dauern, bis mit der Bearbeitung begonnen wird. Bitte sehen Sie in dieser Zeit von Rückfragen ab. Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Im Oktober 2024 hat die Stadt Speyer die Anzahl der Sachbearbeiter im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht von 1 auf 2 erhöht. Dennoch wird es noch mehrere Monate dauern, bis sich ein positiver Effekt einstellt.

Hinweis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer Einbürgerungsfeier

Gemäß § 16 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) soll die Einbürgerungsurkunde persönlich im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.

Im Gesetzgebungsverfahren hat die Bundesregierung die besondere Bedeutung dieses Vorgangs hervorgehoben:

*„Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und zum Leben in einer freiheitlichen und offenen Gesellschaft. Die Einbürgerung ist folglich das stärkste Bekenntnis zu Deutschland und für alle Beteiligten **ein Grund zum Feiern**.“ (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 76)*

Aus organisatorischen Gründen finden die Einbürgerungsfeierlichkeiten der Stadt Speyer in der Regel dreimal jährlich (Februar, Juni, Oktober) unter Leitung der Oberbürgermeisterin statt.

Sollten Sie aus einem zwingenden Grund an der Teilnahme der Einbürgerungsfeier verhindert sein, kann die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ausnahmsweise in den Räumen der Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgen.

Zwingende Gründe für eine Nichtteilnahme können insbesondere sein:

- Schwere Erkrankung (eigene oder im engen Familienkreis) – z. B. Krankenhausaufenthalt, akute medizinische Notlage
- Unabwendbare berufliche Verpflichtungen – nur, wenn eine Verlegung objektiv nicht möglich ist (z. B. Schichtdienst in sicherheitsrelevanten Berufen)
- Pflege- oder Betreuungsverpflichtungen – z. B. keine verfügbare Betreuung für ein schwer erkranktes Kind oder pflegebedürftige Angehörige
- Nicht verschiebbare Prüfungen oder Termine – z. B. staatliche Prüfungen, Gerichtstermine
- Trauerfall oder Beerdigung im engsten Familienkreis

- Unabwendbare Reiseverhinderung – z. B. ausgefallener Flug bei bereits angetretener Reise

Keine zwingenden Gründe im Sinne der Verwaltungspraxis sind insbesondere:

- Allgemeine Unlust oder Desinteresse
- Fehlende Kinderbetreuung ohne erkennbare Bemühungen um Ersatz
- Geplante Urlaubsreisen
- Vergessene Termine
- Allgemeine zeitliche Überlastung („zu viel zu tun“)

Wichtiger Hinweis:

Erfolgt eine Absage ohne Vorliegen eines zwingenden Grundes, kann die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erst im Rahmen der nächsten regulären Einbürgerungsfeier erfolgen.